

## Erweiterung der Haus- und Bäderordnung für die Bäder der Stadt Vellmar (Pandemieplan-Ergänzung)

### Präambel

Diese Erweiterung gilt zusätzlich zur Haus- und Bäderordnung für die Bäder der Stadt Vellmar vom 01.09.2004 und ist verbindlich. Sie ändert aufgrund der Pandemie und den damit verbundenen Regelungen des Infektionsschutzes die einschlägigen Regelungen der Haus- und Bäderordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein.

Diese nachfolgenden Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, **ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen** – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Bäderordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze, Hygienemaßnahmen und Verhalten im Bad

- (1) Der Zutritt von Personen mit einer Sars-CoV-2 Erkrankung oder Symptomen einer Infektion der Atemwege oder Fieber ist nicht gestattet. Treten Symptome erst nach Eintritt auf, ist eine sofortige Information an die Aufsicht oder Einlasskontrolle vorzunehmen.
- (2) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden (Kassen- und Umkleidebereich).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (5) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (6) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (7) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- (8) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (9) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken oder Wasserrutschen.
- (10) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, sind zu beachten.

- (11) Der Verzehr von Speisen ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (12) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (13) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich. Menschenansammlungen sind grundsätzlich zu vermeiden.
- (14) Nutzer, die gegen diese Erweiterung der Haus- und Bäderordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (15) Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.

## § 2

### Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Jeder Besucher hat auf dem gesamten Gelände und im Gebäude die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
- (3) Zu anderen Personen auf der Liegewiese ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
- (4) Insbesondere in engen Räumen ist zu warten, bis sich anwesende Personen entfernt haben.
- (5) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von der maximal ausgewiesenen Personenzahl betreten werden.
- (6) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (7) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (8) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils im Kreisverkehr geschwommen werden.
- (9) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (10) Lehrschwimmbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. **Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.**

# 3.9

- (11) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen.
- (12) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (13) Halten Sie sich an die Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

## § 3 Regelung zum Einlass

Der letztmögliche Einlass ist 60 Minuten vor Ende des Besucherzeitfensters.

## § 4 Inkrafttreten

Die Erweiterung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Vellmar, 14.07.2020

Der Magistrat



Manfred Ludewig  
Bürgermeister

